OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451596/6/RW

Datum:
Linz, 21. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 29.07.2024, GZ: Gem 851 Br/HuVi, betreffend die Festsetzung einer Kanalbereitstellungsgebühr für den Zeitraum 2019 bis einschließlich 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der Spruch des Bescheides der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 29.07.2024, GZ: Gem 851 Br/HuVi, insofern abgeändert als dieser zu lauten hat: „Die Kanalbereitstellungsgebühr für das Grst.: aaa inneliegend in der EZ bbb der KG B__ wird für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2024 mit EUR 1.830,52 (exkl. Umsatzsteuer), sohin EUR 2.013,57 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) festgesetzt."

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für die Beschwerde wird gemäß § 254 BAO als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Grieskirchen (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 29.07.2024, GZ: Gem 851 Br/HuVi, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf") eine Kanalbereitstellungsgebühr für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2024 von 2.027,30 Euro (inkl. 10 % USt) fest. Bei einer Datenkontrolle sei aufgefallen, dass für das Grundstück des Bf bis dato keine Kanalbereitstellungsgebühr vorgeschrieben worden sei, sodass die belangte Behörde verpflichtet sei, die Gebühr nunmehr aufzurollen.

I.2. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde erhoben und vorgebracht, er finde die rückwirkende Aufrollung und Vorschreibung dieser Gebühr ungerecht. Ihm sei unklar, ob sich der Kanalanschluss überhaupt auf seinem Grundstück befinde, diesbezüglich sei von ihm der Geometer beauftragt worden, dies zu prüfen. Es würden seit der Straßenerneuerung der C-Straße die Grundgrenz-markierungen fehlen. Er bzw. sein verstorbener Vater hätten auch keinen Auftrag gegeben, eine Kanalherstellung durchzuführen.

Im Besonderen die Höhe der Bereitstellungsgebühr der letzten zwei Jahre empfinde er extrem ungerecht. Mit der Gebühr der Jahre 2019 bis 2021 sei er noch gerade einverstanden. Wenn er bereits eine Kanalbenützungsgebühr entrichten würde, wäre diese weit nicht so hoch wie die vorgeschriebene Kanalbereitstellungsgebühr.

Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des bekämpften Bescheides und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bis zur Abhandlung der Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 15.05.2025 zwar als unbegründet abgewiesen, dem Spruch der Beschwerdevorentscheidung lässt sich jedoch entnehmen, dass die belangte Behörde die Kanalbereitstellungsgebühr marginal auf EUR 2.025,57 herabgesetzt hat.

Begründend führte die belangte Behörde ergänzend aus, wegen der vom Bf aufgrund einer Grundgrenzbereinigung beauftragten Grundvermessung sei mit Planurkunde des Geometers DI D__ per 01.10.2024 die Grundstücksfläche des Grundstückes Nr. aaa, EZ bbb, KG B__, mit 1.312 m² festgesetzt worden. Dies bedeute, dass bis zum 30.09.2024 die ursprüngliche Grundstücksgröße von 1.325 m² und ab 01.10.2024 die neue Grundstücksgröße von 1.312 m² als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalbereit-stellungsgebühr

herangezogen worden sei. Die Kanalbereitstellungsgebühr betrage somit vom 01.01.2024 bis 30.09.2024 EUR 0,48 zzgl. 10 % USt. pro Quadratmeter der Grundstücksfläche (für 1.325 m²) und vom 01.10.2024 bis 31.12.2024 EUR 0,48 zzgl. 10 % USt. pro Quadratmeter der Grundstücksfläche (für 1.312 m²).

Zur Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr komme es, da beim Grundstück des Bf keine Einnahmen aus der Kanalbenützungsgebühr in mindestens der Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr erzielt werden können. Hier sei anzumerken, dass die Bereitstellungsgebühr für die Instandhaltung des Kanalentsorgungsnetzes diene. Die Erhöhung der Kanalbereitstellungsgebühr per 01.01.2023 sei aufgrund der Baulandmobilisierung erforderlich gewesen. Das Ermittlungsverfahren sei mittels Vorinformationsschreiben vom 26.06.2024 in die Wege geleitet worden.

Der Kanalanschluss des Grundstückes des Bf sei im März 1978 hergestellt worden und die entsprechende Anschlussgebühr in Höhe von EUR 706,38 (ATS 9.720) inkl. MWSt. sei am 15.02.1980 bezahlt worden.

I.4. Dagegen wurde vom Bf am 26.05.2025 ein Vorlageantrag eingebracht und vorgebracht, dass zum aktuellen Zeitpunkt die Vorschreibung der Jahre 2019 bis 2020 verjährt sei. Die angeführte Grundstücksgröße von 1.325 m² für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.09.2024 sei unverändert 1.312 m² gewesen. Beantragt wurde abermals die Aufhebung des Bescheides und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bis die Sache entschieden sei.

I.5. Mit Schreiben vom 16.06.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.06.2025, wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, das öffentliche Grundbuch und das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) sowie in die von der belangten Behörde ergänzend am 10.07.2025 vorgelegte Mappenberichtigungsurkunde von Geometer Dipl. Ing. D__ [ON 4] und den am 11.07.2025 ergänzend vorgelegten Bescheid des damaligen Bürgermeisters der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 21.12.1979 mit dem E__ und F__ eine einmalige Kanalanschlussgebühr für das gegenständliche Grundstück vorgeschrieben wurde [ON 5].

Weder der Bf noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im Übrigen Abstand genommen werden, da der vorgelegte Akt erkennen ließ, dass bei einer mündlichen Erörterung eine weitere Klärung der Sach- und Rechtslage nicht zu erwarten war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr.: aaa, inneliegend in der EZ bbb der KG ccc B__, das schon immer also auch in der Zeit von 01.01.2019 bis 30.09.2024 eine Größe von 1.312 m² hatte. Das Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Grieskirchen als Bauland ausgewiesen. Seit März 1978 ist dieses Grundstück mit Zustimmung von E__ und F__, den Rechtsvorgängern des Bf, an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

Mit Bescheid des damaligen Bürgermeisters der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 21.12.1979 wurde E__ und F__, zufolge des Anschlusses des gegenständlichen Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz, eine einmalige Kanalanschlussgebühr in Höhe von ATS 9.720 vorgeschrieben. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde nicht ergriffen, E__ und F__ haben die vorgeschriebene Kanalanschlussgebühr am 15.02.1980 bezahlt.

Das Grundstück des Bf, Nr.: aaa, inneliegend in der EZ bbb der KG ccc B__, ist unbebaut, dort befindet sich weder ein Hauptgebäude, noch wurde mit dem Bau eines solchen Gebäudes begonnen.

Die belangte Behörde hat das dem bekämpften Bescheid zugrunde gelegte Ermittlungsverfahren mittels Vorinformationsschreiben vom 26.06.2024 in die Wege geleitet.

II.2. Bereits im angefochtenen Bescheid wurde weitgehend von den unter Punkt II.1. getroffenen Feststellungen ausgegangen. Im Vorlageantrag bestreitet der Bf nicht mehr, dass das Grundstück an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist und auch die Kanalanschlussgebühr für dieses Grundstück bezahlt wurde. Da die Rechtsvorgänger des Bf gegen den Bescheid, mit dem ihnen die einmalige Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben wurde, kein Rechtsmittel eingelegt haben und diesem durch Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr entsprachen, ist zweifelsfrei, zumindest von ihrer konkludenten Zustimmung zum Anschluss des gegenständlichen Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz auszugehen.

Neben dem Verjährungseinwand für die Gebührenvorschreibung für 2019 und 2020 weist der Bf im Vorlageantrag darauf hin, dass das Grundstück schon immer eine Größe von 1.312 m² aufwies. Mit diesem Sachvorbringen ist der Bf auch im Recht.

Die Grenze eines Grundstückes bestimmt sich nach dem in der Natur bestehenden Grenzverlauf zum Zeitpunkt der Anlage des Grundstückes im Grundbuch. Die in der Katastralmappe oder der ungenaueren Grundbuchsmappe eingezeichneten Grenzen sowie die im Grundbuch angegebenen Flächenausmaße der Grundstücke genießen keinen Vertrauensschutz und sind rechtlich nicht verbindlich. Eine Mappenberichtigung wird vor allem dann vorgenommen, wenn die Mappengrenze von der Naturgrenze abweicht. Somit wurde mit der von Dipl. Ing. D__ erstellten Mappenberichtigungsurkunde die Mappengrenze an den in der Natur bestehenden Grenzverlauf angepasst. Dadurch ist klargestellt, dass das Grundstück Nr. aaa inneliegend in der EZ bbb der KG ccc B__ schon immer eine Größe von 1.312 m² und nicht 1.325 m² hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 7 der jeweils anwendbaren Kanalgebührenordnungen vom 11.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, sowie 23.03.2023 und 12.12.2023 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grieskirchen wird für die Bereitstellung des Kanalnetzes für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Diese beträgt gemäß § 4 Abs. 7 der Kanalgebührenordnung vom 11.12.2018, sowie der Kanalgebührenordnung vom 10.12.2019 und der Kanalgebührenordnung vom 15.12.2020 in der Zeit von 01.01.2019 bis 31.12.2021 jeweils pauschal für Grundstücke mit einer Grundstücksfläche von 1.001 bis 2.000 m² EUR 139 zzgl. 10 % USt.

Mit Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 15.12.2021 wurde die pauschale Bereitstellungsgebühr für Grundstücke mit einer Grundstücksfläche von 1.001 bis 2.000 m² ab dem 01.01.2022 auf EUR 154 zzgl. 10 % USt angehoben.

Ab dem 01.01.2023 bis 31.12.2024 beträgt die Kanalbereitstellungsgebühr gemäß § 4 Abs. 7 der Kanalgebührenordnung vom 23.03.2023 und der Kanalgebührenordnung vom 12.12.2023 EUR 0,48 zzgl. 10 % USt pro Quadratmeter der Grundstücksfläche.

Gebührenpflichtig ist gemäß § 4 Abs. 1 der jeweils anwendbaren Kanalgebührenordnungen vom 11.12.2018, 10.12.2019, 15.12.2020, sowie 23.03.2023 und 12.12.2023 des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grieskirchen der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückes.

III.2. Da ein Anschluss des unbebauten Grundstückes an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich existiert und dieser mit Zustimmung der Rechtsvorgänger des Bf vorgenommen wurde, war die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren dem Grunde nach zulässig. Gegen die Höhe der

vorgeschriebenen Bereitstellungsgebühr (vgl. § 4 Abs. 7 der jeweils anwendbaren Kanalgebührenordnungen, siehe III.1.) bestehen im gegenständlichen Fall – vor dem Hintergrund, dass das Grundstück noch unbebaut ist und in § 4 Abs. 7 vorletzter und letzter Satz der anwendbaren Kanalgebührenordnungen geregelt ist, dass bei einer Bebauung eine Aliquotierung der Bereitstellungsgebühr erfolgt und, dass sich die Bereitstellungsgebühr verringert, wenn bereits eine Kanalpauschale oder Kanalbezugsgebühr bezahlt wird, keine Bedenken. Sofern der Bf vor allem die Höhe der Bereitstellungsgebühr der letzten 2 Jahre kritisiert, ist er darauf zu verweisen, dass es sich bei den vorgeschriebenen Gebühren gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes um solche auf Grund freien Beschlussrechtes der Gemeinden handelt.

III.3. Eine Verjährung der Bereitstellungsgebühr für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 ist auch noch nicht eingetreten. Nach § 4 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF, entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabenpflicht knüpft. Gemäß § 4 Abs. 2 lit. c der Bundesabgabenordnung (BAO) entsteht der Abgabenanspruch bei sonstigen jährlich wiederkehrend zu entrichtenden Abgaben und Beiträgen mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe (der Beitrag) erhoben wird. In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches (der Steuerschuld) bleiben unberührt (§ 4 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung).

Entsprechend § 207 Abs. 2 BAO beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich 5 Jahre und beginnt gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist.

Die Kanalbereitstellungsgebühr ist eine sonstige jährlich wiederkehrende Abgabe, wobei in den jeweils anzuwendenden Kanalgebührenordnungen der Stadtgemeinde Grieskirchen über den Zeitpunkt ihres Entstehens nichts geregelt ist. Demzufolge entstand gemäß § 4 Abs. 2 lit. c der Bundesabgabenordnung (BAO) der Anspruch auf Einhebung einer jährlichen Kanalbereitstellungsgebühr für das Jahr 2019 am 01.01.2019 und für das Jahr 2020 am 01.01.2020.

Der Beginn der Verjährungsfrist ist gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO mit Ablauf des Kalenderjahres sohin mit 31.12.2019 für das Jahr 2019 und mit 31.12.2020 für das Jahr 2020 anzunehmen. Der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde mit dem die Bereitstellungsgebühr für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2024 festgesetzt wurde, datiert vom 29.07.2024, sodass die Aufrollung und Festsetzung der Bereitstellungsgebühr innerhalb der 5-jährigen Verjährungsfrist erfolgte. Ein Verjährungseintritt steht somit der Festsetzung einer Bereitstellungsgebühr auch für das Jahr 2019 und das Jahr 2020 nicht entgegen.

III.4. Dem Beschwerdevorbringen war insofern Folge zu geben, dass für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 und vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 zur Ermittlung der zu zahlenden Kanalbereitstellungsgebühr eine Grundstücksgröße von 1.312 m² und nicht 1.325 m² anzusetzen ist. Im Zeitraum 01.01.2019 bis einschließlich 31.12.2022 gilt die jeweils in den Kanalgebührenordnungen bzw. im Festsetzungsbeschluss vom 15.12.2021 verordnete Pauschale für Grundstücke mit einer Größe von 1.001 bis 2000 m², sodass sich in diesem Zeitraum die Änderung in der anzunehmenden Bemessungsgrundlage nicht auswirkt. Insgesamt reduziert sich unter Heranziehung einer Bemessungsgrundlage von 1.312 m² und nicht 1.325 m² die zu entrichtende Kanalbereitstellungsgebühr von EUR 2.027,30 (inkl. 10 % USt.) auf EUR 2.013,57 (inkl. 10 % USt.).

III.5. Zu Spruchpunkt 2)

§ 254 BAO statuiert, dass durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Im Ergebnis kommt daher einer derartigen Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zu (vgl § 93 Abs. 3 lit. b BAO), noch kann eine solche auf Antrag (von der Behörde oder vom Verwaltungsgericht) zuerkannt werden. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung war daher nicht abzuweisen, sondern als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt

bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner